

Anhang 1⁴⁰
(Art. 5 Abs. 1)

Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften

Regelungsbereich ⁴¹	ADR-Nummer ⁴²	Vorschrift
Teil 1: Allgemeine Vorschriften		
Kap. 1.1: Geltungsbereich und Anwendbarkeit		
1.1.3 Freistellungen		
1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung		
1.1.3.1 Bst. a	1.1.3.1 a)	Die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR gilt nur bis zu den in der Folge aufgeführten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit: – Beförderungskategorie 0: – Beförderungskategorie 1: – Beförderungskategorie 2: – Beförderungskategorie 3 und 4:
		0
		1
		100
		300

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Sept. 2018 (AS **2018** 3819). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Sept. 2020 (AS **2020** 4119), vom 20. Sept. 2022 (AS **2022** 531) und vom 19. Aug. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 480).

⁴¹ Die Gliederung richtet sich nach der Systematik des ADR (SR **0.741.621**).

⁴² Wenn in der Spalte «ADR-Nummer» eine Eintragung enthalten ist, bezieht sich die SDR-Vorschrift auf die entsprechende Vorschrift des ADR.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
		– Von der Beförderungskategorie abweichende Höchstmengen:
		Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind 0
		Klasse 1: Stoffe der Unterklassen 1.1C–1.5D und Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B 1
		Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind
		Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II und III zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässige Menge 0 fallen
		Klasse 1: Gegenstände der Unterklassen 1.1C–1.1J, 1.2C–1.2J, 1.3C–1.3J, 1.4B–1.4S, 1.6N 5
		Klasse 4.1: UN 3225–3230, 3531 und 3532
		Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind
		Klasse 5.2: UN 3105–3110
		«Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit» bedeutet:
		– für Gegenstände: die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackung (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die in der Anlage A ADR näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter);
		– für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase: die Nettomasse in kg;
		– für flüssige Stoffe: die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter;
		– für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck: der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
		Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen höchstzulässigen Gesamtmenzen zugeordnet sind, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe: – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3, und – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300 einen berechneten Wert von 300 nicht überschreiten.
1.1.3.1 Bst. c	1.1.3.1 c)	Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR aufgeführten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, mit mehr als 450 Liter Fassungsraum müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 ADR entsprechen.
1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden		
1.1.3.6.2	1.1.3.6.2	Bei Beförderungen, für die die Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR gelten, finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung: – die erhöhte Haftpflichtversicherung, – die Bestimmungen dieses Anhangs über das Halten und Parkieren (Ziff. 8.4.3); die Verkehrsbeschränkungen (Art. 13) sind einzuhalten.
1.1.3.6.6 Freistellungen für leere, ungeereinigte Tanks bei der Wartung von Lageranlagen		Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungeereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung transportieren: a. Tank und Fahrzeug Die Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach den Kapiteln 4.3 und 4.4 ADR und über den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung nach den Kapiteln 6.8 und 6.9 ADR. Das Fahrzeug untersteht nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
		b. Grosszettel Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln nach Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen. Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, so ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen. Handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, so ist dieser zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen. c. Orangefarbene Tafeln Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer nach Absatz 5.3.2.1.1 ADR befinden. Auf die Kennzeichnung des Zugfahrzeugs beziehungsweise Anhängers kann verzichtet werden, wenn auf ihm kein Tank mitgeführt wird. d. Mitführen weiterer gefährlicher Güter Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR mitgeführt werden. e. Ausbildung Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung nach Abschnitt 8.2.1 ADR befreit. Alle übrigen Vorschriften dieser Verordnung bleiben anwendbar.

1.1.3.11 Freistellungen für Haushaltsabfälle

1.1.3.11.1 Haushaltsabfälle mit identifizierbaren gefährlichen Gütern

Abweichend von den Vorschriften des ADR über Verpackung, Zusammenpackung, Bezeichnung, Kennzeichnung und Klassifizierung dürfen Haushaltsabfälle, die identifizierbare gefährliche Güter enthalten, unter den folgenden Voraussetzungen von den Sammelstellen bis zu den Entsorgungsunternehmen befördert werden:

- Ein behördlich anerkannter Sachverständiger muss die Abfälle nach ihren gefährlichen Eigenschaften sowie im Hinblick auf Massnahmen bei Zwischenfällen und Unfällen beurteilen und klassifizieren. Ist die genaue Klassifizierung eines Stoffes unsicher, so ordnet der Sachverständige auf der Grundlage der Kenntnis des Absenders über den Stoff eine vorläufige Klasse, eine offizielle Benennung für die Beförderung und eine UN-Nummer zu. Er wendet dabei die Klassifizierungskriterien

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
		von Kapitel 2.2 ADR sowie die Grundsätze der Absätze 2.1.3.5.2–2.1.3.5.5 ADR an. Die Klassifizierung muss die überwiegende Gefahr berücksichtigen; die Verwendung von geeigneten n.a.g.-Eintragungen ist zulässig. b. Der Sachverständige muss die Abfälle in geeignete Sammelbehälter verpacken. Die Kennzeichnung und Bezeichnung der einzelnen Verpackungen ist nicht erforderlich, wenn die Sammelbehälter gekennzeichnet und bezettelt sind. c. Der Sachverständige muss den Fahrzeugführer entsprechend instruieren. d. Das Beförderungspapier muss die Angabe «Beförderung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.3.11.1 SDR» enthalten. Die Angabe der technischen Benennung nach Unterabschnitt 3.1.2.8 ADR ist nicht erforderlich, und die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 e) ADR können sich auf die Bruttomasse und die Anzahl der Sammelbehälter beschränken.

1.1.3.11.2 Haushaltsabfälle mit nicht identifizierbaren gefährlichen Gütern

Abweichend von den Vorschriften des ADR über Verpackung, Zusammenpackung, Bezeichnung, Kennzeichnung und Klassifizierung dürfen gefährliche Güter enthaltende Haushaltsabfälle, die durch den Sachverständigen nicht nach Ziffer 1.1.3.11.1 Buchstabe a klassifiziert werden können, unter den folgenden Voraussetzungen von den Sammelstellen bis zu den Entsorgungsunternehmen befördert werden:

- a. Die Abfälle dürfen in Mengen bis höchstens 50 kg oder l pro Beförderungseinheit in Versandstücken, die den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen, befördert werden.
- b. Werden die Versandstücke als Innenverpackung in eine weitere, den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechende Aussenverpackung verpackt, so kann die Menge pro Beförderungseinheit auf 300 kg oder l erhöht werden.
- c. Die Versandstücke sind mit den Gefahrzetteln nach den Mustern 3, 6.1, 8 und 9 sowie mit der dauerhaften und gut sichtbaren Aufschrift «Gefahrgut, nicht identifiziert» zu versehen.
- d. Mitzuführen ist ein Begleitdokument mit mindestens folgenden Angaben:
 - Vermerk: «Beförderung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.3.11.2 SDR»;
 - Name und Anschrift des Absenders oder der Absender;
 - Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger;
 - Anzahl und Gewicht der Versandstücke.

Regelungsbereich

ADR-Nummer

Vorschrift

1.1.3.12 Freistellungen bei der Rücklieferung von Feuerwerkskörpern

Für Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR und Ziffer 1.1.3.6 dieses Anhangs ist auch bei der Rücklieferung von Feuerwerkskörpern die im Beförderungspapier aufgeführte Menge massgebend. Das Beförderungspapier muss die Angabe «Rücklieferung von Feuerwerkskörpern gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.3.12 SDR» enthalten.

Für die Rücklieferung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335, 0336 und 0337 von den Detailhandelsgeschäften bis zu deren Lieferanten gilt eine der beiden folgenden Regelungen:

- a. Als Netto-Explosivstoffmasse darf abweichend von Absatz 5.4.1.2.1 a) ADR der im Beförderungspapier der Anlieferung eingetragene Wert oder die Bruttomasse der Versandstücke eingetragen werden.
- b. Die Feuerwerkskörper dürfen abweichend von den Vorschriften des ADR als «UN 0335» befördert werden; als Netto-Explosivstoffmasse darf abweichend von Absatz 5.4.1.2.1 a) ADR der im Beförderungspapier der Anlieferung eingetragene Wert für alle Stoffe und Gegenstände oder die Bruttomasse der Versandstücke eingetragen werden.

Kap. 1.3: Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind

1.3.3 Dokumentation

1.3.3

Die Aufzeichnungen der nach Kapitel 1.3 ADR erhaltenen Unterweisung müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Kap. 1.5: Abweichungen

1.5.3 Abweichungen für militärische Sendungen

Für militärische Sendungen gelten die Bestimmungen über den militärischen Strassenverkehr.

Kap. 1.6: Übergangsvorschriften

1.6.1 Verschiedenes

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
1.6.1.1	1.6.1.1	Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2025 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften befördert werden.
1.6.1.44	1.6.1.44	<i>Aufgehoben</i>
1.6.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge		
1.6.3.30a		Saug-Druck-Tanks für Abfälle zur Beförderung von gefährlichen Abfällen im Sinne von Abschnitt 1.2.1 ADR, die vor dem 1. Januar 1999 gemäss der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden EMPA-Richtlinie ⁴³ gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften von Kapitel 6.10 ADR entsprechen, dürfen nach diesem Datum weiterverwendet werden. Sie unterliegen den technischen Vorschriften der EMPA-Richtlinie mit Ausnahme der darin enthaltenen Prüf Fristen. Sie unterliegen den in Abschnitt 6.10.4 ADR enthaltenen Prüf Fristen.
1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC		
1.6.4.1a		Tankcontainer, die nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften von Anhang B.1b Randnummer 212 127 (5) der SDR in der Fassung vom 1. Mai 1985 für die Beförderung bestimmter Stoffe zugelassen wurden, dürfen als Grosspackmittel (IBC) für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden, wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: Abschnitt 6.5.3 und Unterabschnitte 6.5.4.4, 6.5.4.5 und 6.5.5.1, mit Ausnahme der Absätze 6.5.5.1.5 und 6.5.5.1.6.
1.6.5 Fahrzeuge		
1.6.5.1a		In Abweichung von den Bemerkungen d) und g) der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 ADR besteht für Fahrzeuge, die nach Unterabschnitt 9.2.3.1 ADR mit ABV und Dauerbremse ausgerüstet sein müssen, keine Nachrüstpflicht, sofern sie vor dem 1. Januar 1994 erstmals zugelassen worden sind.
1.6.14 Baustellentanks		
1.6.14.1		Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2013 mit Schutzkragen von weniger als 25 mm Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile ausgerüstet wurden, dürfen weiterverwendet werden.

⁴³ Technische Richtlinie der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) für Saug-Druck-Tanks vom 31. Oktober 1989, abrufbar unter: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter/recht-national.html>.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
1.6.14.2		Baumusterzulassungen für Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis maximal 3000 Liter, die vor dem 1. Juli 2019 nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften ausgestellt wurden, werden abweichend von Unterabsatz 1.8.7.2.2.2 ADR nicht zurückgezogen.
1.6.14.3		Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis maximal 3000 Liter, die nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften zugelassen wurden, dürfen weiterverwendet werden. Sie unterliegen den Prüfungen und Inspektionen nach Ziffer 6.14.1.1.2 sowie den Verwendungsvorschriften nach Ziffer 4.8 dieses Anhangs.
1.6.14.4		Die Beförderung von maximal 1150 l Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) in Baustellentanks mit maximal 1210 l Fassungsraum unterliegt den Freistellungen nach Absatz 1.1.3.6.2 ADR wie Versandstücke. Die Kennzeichnung der Baustellentanks richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR. Die Trägerfahrzeuge, mit denen die Baustellentanks befördert werden, müssen nicht gekennzeichnet werden. Für Baustellentanks gelten die gleichen Tunnelbeschränkungen wie für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten.
1.6.14.5		Für bis zum 30. Juni 2023 nach der in Ziffer 6.14.1.3 aufgeführten Norm gebaute Baustellentanks besteht keine Nachrüstungspflicht betreffend die Einprägung der Seriennummer des Tanks auf dem Tankkörper und die Befestigung des Tankschildes.
Kap. 1.10: Vorschriften für die Sicherung		
1.10.1 Allgemeine Vorschriften		
1.10.1.7		Für einsatzberechtigte Inhaber von Verwendungsausweisen mit Eintrag FWB oder HA oder Sprengausweisen (Art. 51 und 52 der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 ⁴⁴ , SprstV) sind die Vorschriften von Kapitel 1.10 ADR auf die in Absatz 1.1.3.6.2 erster Strich ADR aufgeführten explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nicht anwendbar.
1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung		
1.10.2.4	1.10.2.4	Die Beschreibungen der nach Kapitel 1.10 ADR erhaltenen Unterweisung müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

⁴⁴ SR 941.411

Regelungsbereich

ADR-Nummer

Vorschrift

Teil 3: Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen**Kap. 3.3: Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften**

SV 363	SV 363	Die Freistellung gilt nur für Maschinen und Geräte, die dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 ⁴⁵ über die Produktesicherheit unterstehen.
---------------	--------	---

Teil 4: Verwendung von Verpackungen, Grosspackmitteln (IBC), Grossverpackungen und Tanks**Kap. 4.1: Verwendung von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen****4.1.1 Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen****4.1.1.22 Beförderung von angebrochenen Versandpackungen**

Für die in Unterabschnitt 7.5.2.2 Anmerkung a ADR bezeichneten Beförderungen sind die nach der SprstV zu Sprengzwecken zugelassenen Sprengmittel, die sich in angebrochenen Versandpackungen befinden, in geschlossenen Behältern nach Anhang 11.2 SprstV mitzuführen. Die Behälter müssen nach Kapitel 6.1 ADR bauartgeprüft und für die Beförderung dieser Sprengmittel zugelassen sein. Die Bestimmungen von Absatz 2.2.1.1.6 Bemerkung 3 ADR sind einzuhalten.

4.1.4 Verzeichnis der Verpackungsanweisungen**4.1.4.1 Anweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausgenommen Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen)**⁴⁵ SR 930.11

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
P 200 Ziff. 9	Verpackungsanweisung P 200 (9)	(9) Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungs-codes 1A und 1O müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.
Kap. 4.8: Verwendung von Baustellentanks		
4.8.1 Verwendung		In Baustellentanks darf einzig Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) befördert werden.
4.8.2 Nutzvolumen		Das markierte Nutzvolumen von maximal 95 % des Fassungsraums darf nicht überschritten werden, selbst wenn der zulässige Füllungsgrad nach Unterabschnitt 4.3.2.2 ADR nicht erreicht ist.
Teil 5: Vorschriften für den Versand		
Kap. 5.4: Dokumentation		
5.4.0 Allgemeine Vorschriften		
5.4.0.2	5.4.0.2	Die Dokumente, die während der Beförderung mitgeführt werden müssen, erfüllen die Anforderungen von Unterabschnitt 5.4.0.2 ADR und sind in elektronischer Form zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Es wird ein tragbares Datenendgerät verwendet. Dieses wird leicht zugänglich und ausreichend gesichert in der Führerkabine mitgeführt. Bei der Beförderung von bis zu drei gefährlichen Gütern in Tanks oder in loser Schüttung, die den Kennzeichnungsvorschriften von Absatz 5.3.2.1.2 oder 5.3.2.1.4 ADR unterliegen, ist auch ein fest installiertes Datenendgerät zugelassen. - Der Bildschirm des Datenendgeräts weist eine Grösse von mindestens 10 Zoll auf, und die Angaben entsprechen hinsichtlich Zeichengrösse und Lesbarkeit dem Papierformat. Eine Verkleinerung der Bildschirmgrösse bis 3,5 Zoll ist zulässig, wenn die Angaben mit einer optimierten und strukturierten Darstellung deutlich ablesbar sind. Eine klare Zuordnung von Art und Anzahl der Gebinde mit Mengenangaben zu den stoffbezogenen Angaben in der vorgeschriebenen Reihenfolge muss sichergestellt sein.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
5.4.1 Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter und damit zusammenhängende Informationen 5.4.1.4 Form und Sprache 5.4.1.4.1	5.4.1.4.1	c. Im Datenendgerät werden die Daten in einem verbreiteten Format so gespeichert, dass alle relevanten Angaben für die Dauer der Beförderung sofort ersichtlich sowie uneingeschränkt und vollständig abrufbar sind. Das Gerät ist wirksam gegen jegliche mechanische Belastung geschützt und ständig mit ausreichend Energie versorgt. d. Die Bedienung des Datenendgeräts ist einfach und intuitiv. Die Angaben können von den Kontrollbehörden vor Ort mit standardisierten Mitteln gesichert werden. Der Fahrzeugführer unterstützt die Vollzugsbehörden oder Einsatzkräfte auf Verlangen bei der Bedienung des Geräts. e. In der Führerkabine sind an der Decke oberhalb des Führersitzes oder an der Innenseite der Türe des Führers gut sichtbar in allen Amtssprachen Anweisungen für den Zugriff auf die elektronischen Angaben mit folgendem Inhalt angebracht: – Position des Datenendgeräts in der Führerkabine; – Schrittfolgen zur Ansicht der Dokumente; – Vermerk, wenn die Dokumente für einige Güter elektronisch und für andere in Papierform mitgeführt werden. Werden keine elektronischen Dokumente mitgeführt, so sind die Anweisungen zu entfernen oder es ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.
		Bei Beförderungen innerhalb des Kantons Tessin kann sich das Abfassen des Beförderungspapiers auf die italienische Sprache beschränken.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
------------------	------------	------------

Teil 6: Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC), Grossverpackungen und Tanks

Kap. 6.14 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie die Prüfung von Baustellentanks

6.14.1.1 Allgemeines

6.14.1.1.1 Begriffsbestimmungen

Baustellentanks:	Behälter für Treibstoffe, die temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden. Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet. Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank). Ein Tankcontainer oder festverbundener Tank, der vollständig den Vorschriften von Kapitel 6.8 ADR entspricht, gilt nicht als Baustellentank.
Nutzvolumen:	Dauerhaft markierter höchstzulässiger Füllstand.

6.14.1.1.2 Anwendungsbereich

Die Vorschriften der Ziffern 6.14.1.2–6.14.1.4 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks mit einem Fassungsraum von über 3000 Liter. Im Übrigen müssen alle Vorschriften von Kapitel 6.8 ADR eingehalten werden, mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15–6.8.2.1.22, 6.8.2.1.23 betreffend zerstörungsfreie Prüfungen, 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2.

6.14.1.2 Bau

6.14.1.2.1 Mindestwanddicke, Berechnung der Wanddicke

Innentanks müssen aus mindestens 5 mm dickem Baustahl hergestellt sein. Zulässig sind auch gleichwertige Wanddicken nach der Formel in Absatz 6.8.2.1.18 ADR, jedoch muss die Mindestwanddicke bei austenitischen rostfreien Stählen 4 mm betragen.

Die Aussentanks müssen dieselben Anforderungen an die Wanddicke erfüllen wie die Innentanks.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
6.14.1.2.2 Schutzeinrichtungen		Die Baustellentanks sind mit einem Schutzkragen oder einem anderen gleichwertigen Schutz zu versehen, wobei der Schutzkragen aus mindestens 5 mm dickem Baustahl bestehen und die Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile mindestens 25 mm betragen muss.
6.14.1.2.3 Ausführungen der Schweissarbeiten		Alle Schweissnähte müssen beidseitig geschweisst sein. Beim Schutzkragen muss die Länge der Schweissnaht mindestens der Gesamtlänge des Schutzkragens entsprechen; eine einseitige oder versetzte Schweissung ist zulässig. Muffen und Fittinge aus Temperguss dürfen nicht verschweisst werden.
6.14.1.2.4 Zusätzliche Anforderungen		Baustellentanks müssen so gebaut sein, dass sie jederzeit einem Prüfdruck von 0,5 bar standhalten können. Im Übrigen sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bau und Ausrüstung von prismatischen Lageranlagen aus Stahl einzuhalten.
6.14.1.3 Prüfungen und Inspektionen		Der in Ziffer 5.13.3 der Norm EN 12972 (Absätze 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 ADR) erwähnte Anhang E ist nicht anwendbar. Die Druckprüfung der Innentanks erfolgt mit einem hydraulischen Prüfdruck von 0,5 bar. Die Aussentanks sind einer Sichtprüfung zu unterziehen.
6.14.1.4 Kennzeichnung		Die Kennzeichnung der Baustellentanks richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR.

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
------------------	------------	------------

Teil 7: Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

Kap. 7.4: Vorschriften für die Beförderung in Tanks

7.4.1	7.4.1	Dieselmotorkraftstoff, Gasöl oder Heizöl, leicht, die nach Abschnitt 3.2.1 Tabelle A ADR der Sondervorschrift 640L oder 640M zugeordnet sind, dürfen mit Bewilligung der kantonalen Behörde in Tanks mit Motorkarren (Art. 11 Abs. 2 Bst. g VTS ⁴⁶) nach Ziffer 9.1.2 dieses Anhangs befördert werden, sofern wegen örtlichen Auflagen oder wegen der Geländebeschaffenheit die Beförderung mit Fahrzeugen der Kategorien N und O nach EU-Recht nicht möglich ist.
-------	-------	--

Kap. 7.5: Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung

7.5.2 Zusammenladeverbote

7.5.2.2 Anmerkung a	7.5.2.2 Anmerkung a)	Zusammenladung von Zündmitteln mit Explosivstoffen im gleichen Fahrzeug Einsatzberechtigte Inhaber von Sprengausweisen (Art. 57 und 58 SprstV) sind berechtigt, im gleichen Fahrzeug Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B (Zündmittel) und Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D (Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) unter folgenden Bedingungen zusammen zu verladen: - Die Beförderung erfolgt ausschliesslich nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR. - Die Netto-Explosivstoffmasse darf 20 kg pro Beförderungseinheit nicht überschreiten. - Als Zündmittel dürfen nur Artikel der Verträglichkeitsgruppe B verwendet werden, die vom Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik, zugelassen sind, und zwar in der Gesamtmenge von höchstens 50 Stück pro Beförderungseinheit. - Die Zündmittel müssen sich auf dem Fussboden des Fahrzeuges befinden. Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff müssen sich bei Personenwagen im Kofferraum und bei Lieferwagen auf der Ladefläche befinden. - Eine Kopie der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzumschliessungssystems nach Absatz 5.4.1.2.1 d) und Unterabschnitt 8.1.2.2 c) ADR ist nicht erforderlich.
---------------------	----------------------	---

⁴⁶ SR 741.41

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
------------------	------------	------------

7.5.11 Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter

CV 36	Sondervorschrift <i>Aufgehoben</i> CV 36
-------	---

Teil 8: Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Kap. 8.1: Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät

8.1.2 Begleitpapiere

8.1.2.1 Bst. a	8.1.2.1 a)	Ohne Beförderungspapier transportiert werden dürfen: – ungereinigte leere Verpackungen der Beförderungskategorie 4 mit Ausnahme der UN-Nummer 3509; – gefüllte oder leere Flaschen für Atemschutzgeräte der Rettungsdienste und für Tauchgeräte (Kl. 2 UN 1002, Klassifizierungscode 1A und UN 3156, Klassifizierungscode 1O).
8.1.2.1 Bst. d	8.1.2.1 d)	Bei dem nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR von jedem Mitglied der Besatzung mitzuführenden Ausweis muss es sich um einen amtlichen Ausweis handeln.

Kap. 8.2: Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung

8.2.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Ausbildung von Fahrzeugführern

8.2.1	Ohne ADR-Schulungsbescheinigung dürfen nur folgende Fahrten mit kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen durchgeführt werden: a. Überführungsfahrten von Pannenfahrzeugen; b. Probefahrten im Zusammenhang mit einer Reparatur oder Panne; c. Fahrten mit Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung und Fahrten mit Fahrzeugen mit fest eingebauten Batterien, welche Energie ausserhalb der Güterbeförderungseinheit bereitstellen, zur Fahrzeugprüfung;
-------	--

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
8.2.1.7 Aufbaukurs für Fahrzeugführer der Klasse 7 8.2.1.7.1 8.2.1.7.2		d. Fahrten mit Tankfahrzeugen oder Fahrzeugen mit fest eingebauten Batterien, welche Energie ausserhalb der Güterbeförderungseinheit bereitstellen, die von Verkehrsexperten im Zusammenhang mit der Fahrzeugprüfung durchgeführt werden.
		Für Fahrzeugführer, die radioaktive Stoffe mit den UN-Nummern 2912–2919, 2977, 2978 und 3321–3333 befördern, gilt Abschnitt 8.2.1 ADR.
		Anstelle des Basiskurses und des Aufbaukurses Klasse 7 nach ADR können Fahrzeugführer, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur in der Schweiz transportieren, einen Strahlenschutzkurs (Anwendungsbereich I 16, Fahrzeugführer von radioaktivem Material gemäss SDR, Tabelle 1 Anhang 4 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 26. April 2017⁴⁷) besuchen und eine Prüfung absolvieren. Dieser Kurs muss den Aufbaukurs Klasse 7 sowie praktische Einzelübungen mindestens zu Erste Hilfe, Brandbekämpfung und den bei Zwischenfällen und Unfällen zu treffenden Massnahmen umfassen. Bei bestandener Prüfung wird dem Fahrzeugführer eine SDR-Schulungsbescheinigung mit dem Vermerk «Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Anhang 1 Ziffer 8.2.1.7.2 SDR, gilt nur für Transporte in der Schweiz» ausgestellt. Die Bescheinigung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Bescheinigung den Strahlenschutzkurs nochmals absolviert und die Prüfung besteht.
8.2.1.8 Ausbildung von Fahrzeugführern mit Spreng- oder Verwendungsberechtigung		Einsatzberechtigte Inhaber von Verwendungsausweisen mit Eintrag FWB oder HA oder Sprengausweisen (Art. 51 und 52 SprstV) sind berechtigt, ohne ADR-Schulungsbescheinigung gefährliche Güter der Klasse 1 zu befördern. Diese Berechtigung erstreckt sich jedoch nur auf Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die von den ausgestellten Ausweisen erfasst sind.
Kap. 8.4: Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge		

⁴⁷ SR 814.501.261

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
8.4.3 Halten und Parkieren		
8.4.3.1 Halten und Parkieren im Allgemeinen		Das freie Halten und Parkieren eines Fahrzeugs mit Gütern, die dieser Verordnung unterstellt sind, ist auf öffentlichen Strassen untersagt, wenn es nicht der Transport selbst erfordert, namentlich für das Beladen oder Entladen, für die Kontrolle des Fahrzeuges oder der Ladung, für die Verpflegung des Fahrzeugführers oder aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse. Nach Möglichkeit soll freies Halten oder längeres Parkieren nicht an Orten erfolgen, zu denen Unbefugte Zutritt haben.
8.4.3.2 Halten und Parkieren bei Nacht oder bei schlechter Sicht		Wenn nachts oder bei schlechter Sicht ein Fahrzeug wegen Versagens der Beleuchtung auf der Fahrbahn stillsteht, so müssen die in Abschnitt 8.1.5 ADR vorgeschriebenen Warnzeichen je 10 m vor und hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden. Ausserdem ist das Pannensignal nach Artikel 23 Absatz 2 VRV ⁴⁸ in wenigstens 50 m Entfernung aufzustellen.
8.4.3.3 Halten und Parkieren eines Fahrzeugs, das eine besondere Gefahr darstellt		Wenn die im haltenden oder parkierenden Fahrzeug geladenen gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für die Strassenbenützer bilden, namentlich wenn Güter, die für Fussgänger, Tiere oder Fahrzeuge gefährlich sein können, auf der Strasse verschüttet sind, und die Fahrzeugbesatzung die Gefahr nicht rasch beseitigen kann, sind die nächsten zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Weiter hat die Fahrzeugbesatzung die Massnahmen zu treffen, die in den Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADR festgelegt sind.
Kap. 8.5: Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter		
S11 und S12	S11 und S12	Die Sondervorschriften S11 und S12 sind nicht anwendbar.

⁴⁸ SR 741.11

Regelungsbereich	ADR-Nummer	Vorschrift
Teil 9: Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge		
Kap. 9.1: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen		
9.1.2 Zulassung der Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL und AT und der MEMU		
		Motorkarren für die Beförderung von Gefahrgut in Tanks nach Ziffer 7.4.1 dieses Anhangs müssen den Vorschriften der Kapitel 9.1, 9.2 und 9.7 ADR entsprechen; ausgenommen sind die Abschnitte 9.2.3, 9.2.5 und Unterabschnitt 9.7.5.2 ADR. Die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften wird mit der Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR bescheinigt; dabei ist in Ziffer 7 der Zulassungsbescheinigung die Fahrzeugbezeichnung AT anzugeben, und in Ziffer 11 ist der Vermerk «Be-willigung als AT-Fahrzeug gemäss Anhang 1 Ziffer 7.4.1 SDR» sowie das zulässige Einsatzgebiet einzutragen.